



Wiesbaden, den 7. November 2018

**Pressemitteilung Nr. 7 / 2018: Presseinformation**

In den Verfahren über die kommunalen Grundrechtsklagen von 18 hessischen Städten und Gemeinden gegen Neuregelungen des Gesetzes über die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen vom 23. Juli 2015 (sog. kommunaler Finanzausgleich) ist, wie in Pressemitteilung Nr. 6 / 2018 angekündigt,

**mündliche Verhandlung**

auf

**Mittwoch, den 14. November 2018, 10.00 Uhr,  
Sitzungssaal im Gebäude des Staatsgerichtshofes  
(Luisenstraße 9-11 in Wiesbaden),**

anberaumt.

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung hat der Staatsgerichtshof den Verfahrensbeteiligten die nachfolgende Verhandlungsgliederung übersandt:

1. Formalien, Einleitung und Sachbericht durch das Gericht 30 Min.
2. Einleitende Stellungnahmen
  - a) Antragsteller in den P.St. 2606 u.a., insgesamt maximal 15 Min.
  - b) Antragstellerin in P.St. 2627, insgesamt maximal 15 Min.
  - c) Antragsgegner, insgesamt maximal 20 Min.

- |  |         |
|--|---------|
| d) Landesanwältin, insgesamt <u>maximal</u>                            | 20 Min. |
| 3. Zulässigkeit  | 20 Min. |
| insbesondere: Maßstab der Antragsbefugnis                              |         |
| 4. Materielle Fragen zur Neuregelung des Finanzausgleichs              |         |
| a) Bestimmtheitsgebot  | 15 Min. |
| b) Ermittlung der Mindestausstattung und Korridormodell                | 30 Min. |
| insbesondere: Verwendung von IST-Daten;                                |         |
| Berücksichtigung   |         |
| von Sonderbedarfen und Investitionen; Wirkungen der                    |         |
| Angemessenheitsprüfung (§ 7 Abs. 2 FAG); Asymmetrie                    |         |
| c) Sonderprobleme der Bedarfsermittlung der Stadt                      | 60 Min. |
| Frankfurt a. M.  |         |
| insbesondere: Vergleichsgruppenbildung (§ 7 Abs. 3 Nr.                 |         |
| 2 FAG) und Metropolenzuschlag (§ 25 Abs. 2 FAG)                        |         |
| d) Solidaritätsumlage (22 FAG)   | 15 Min. |
| e) Einwohnergewichtung (§ 19 FAG)                                      | 15 Min. |
| f) Finanzkraftbestimmung und nivellierte Hebesätze (§ 21               | 15 Min. |
| FAG)   |         |
| 5. Schlussvorträge und Anträge (vgl. 2 a-d), jeweils <u>maximal</u> 10 | 40 Min. |
| Min.   |         |

Zum wesentlichen Inhalt der Verfahren ist darüber hinaus auf Folgendes hinzuweisen:

Die Antragstellerinnen, die Stadt Frankfurt a. M. als größte kreisfreie Stadt Hessens sowie weitere 17 kreisangehörige Städte und Gemeinden des Landes, sehen sich durch die Neuregelung des Gesetzes über die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen vom 23. Juli 2015 jeweils in ihrem durch Art. 137 der Hessische Verfassung garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrecht und dem damit korrespondierenden

Anspruch auf angemessene finanzielle Ausstattung zur Wahrung kommunaler Aufgaben (Art. 137 Abs. 5 Satz 1 HV) sowie dem Recht auf kommunale Gleichbehandlung verletzt.

Eine Neuregelung des Finanzausgleichs in Hessen war erforderlich geworden, nachdem der Staatsgerichtshof in seinem „Alsfeld“-Urteil vom 21. Mai 2015 (P.St. 2361) das bis dahin angewendete Modell des Finanzausgleichs, bei dem die Kommunen nach einem gesetzlich abstrakt bestimmten Anteil an den Steuereinnahmen des Landes beteiligt wurden (sog. Verbundquotenmodell), wegen seiner fehlenden Bedarfsorientierung für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber eine Neuregelung bis spätestens 2016 aufgegeben hatte.

Die Antragstellerinnen der vorliegenden Verfahren sind der Auffassung, der Gesetzgeber habe die vom Staatsgerichtshof im „Alsfeld“-Urteil entwickelten Anforderungen an eine realitätsgerechte Ermittlung kommunalen Bedarfs bei der Neuregelung des Finanzausgleichs nicht erfüllt. Die Regelungen verstießen unter zahlreichen Gesichtspunkten gegen den Anspruch der Kommunen auf angemessene Finanzausstattung.

Insbesondere wenden die Antragstellerinnen sich gegen das System der Ermittlung der kommunalen Bedarfe. So werde die Bedarfsermittlung nach der Neuregelung auf der Grundlage vergangenheitsbezogener Einnahmen und Ausgaben der Kommunen (sog. IST-Zahlen) vorgenommen. Diese bildeten aber nicht notwendigerweise den tatsächlichen Bedarf einer Kommune ab, da für die Erfüllung kommunaler Aufgaben erforderliche Ausgaben, die in der Vergangenheit aufgrund mangelnder Finanzmittel der Kommunen unterlassen worden seien, nicht erfasst würden. Unzureichende Finanzausstattungen in der Vergangenheit würden dadurch fortgeschrieben.

Die Kommunen beanstanden weiter das bei der Bedarfsermittlung zur Anwendung kommende sog. Korridormodell, mit dem das Finanzausgleichsgesetz die Bedarfe der Gemeinden im Bereich der

Mindestausstattung zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben einer Angemessenheitsprüfung unterzieht. Indem der Gesetzgeber hierbei sämtliche Ausgaben, die oberhalb des – in der jeweiligen Vergleichsgruppe ermittelten – Durchschnitts der gemeindlichen Defizite lägen, pauschal als unangemessen aus der Berechnung herausstreiche, rechne er die den Kommunen zu gewährende erforderliche Mindestausstattung künstlich niedrig und verzerre so den kommunalen Finanzbedarf.

Die Stadt Frankfurt a. M. rügt hierüber hinaus, dass sie insofern besonders betroffen sei, als sie trotz gänzlich anderer Aufgaben- und Ausgabenstrukturen mit den vier anderen kreisfreien Städten Hessens in einer Vergleichsgruppe zusammengefasst worden sei. Dies führe dazu, dass die „Abschneidewirkung“ des Korridormodells in ihrer Vergleichsgruppe fast gänzlich auf sie entfalle. Dieser Mangel werde auch nicht durch den ihr zuerkannten sog. „Metropolenzuschlag“ in § 25 Abs. 2 FAG kompensiert. Denn ungeachtet dessen, dass der Zuschlag im Ergebnis zu niedrig bemessen sei, habe der Gesetzgeber auch schon deswegen die verfassungsrechtlichen Anforderungen verletzt, weil er die Höhe des Zuschlags ohne eine Ermittlung des Bedarfs der Stadt willkürlich und ohne nachvollziehbare Begründung bestimmt habe.

Die 17 klagenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden wenden sich darüber hinaus gegen die Verpflichtung zur Zahlung einer Solidaritätsumlage. Dabei beanstanden sie die für die Ermittlung der Umlagepflicht maßgebliche Finanzkraftbestimmung auf der Grundlage fiktiver, sog. nivellierter Hebesteuersätze für die Grundsteuern sowie die Gewerbesteuer, die im Wesentlichen über den tatsächlich von den einzelnen Kommunen erhobenen Realsteuersätzen lägen. Damit würde den Kommunen eine Finanzkraft unterstellt, über die sie gar nicht verfügten und also nicht nur ihr Anspruch auf angemessene Finanzausstattung, sondern auch ihr gemeindliches Hebesatzrecht unterlaufen. Die Verfassungswidrigkeit ergebe sich dabei insbesondere aus dem Einsatz von nivellierten Hebesätzen im Zusammenspiel mit der Angemessenheitsprüfung

durch das Korridormodell. Denn hierdurch würden gleichzeitig die Einnahmemöglichkeiten der Kommunen auf der einen Seite künstlich hoch- und ihre Ausgaben auf der anderen Seite künstlich niedrig gerechnet.

Schließlich wenden sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegen die sog. Einwohnergewichtung bei der Verteilung der Finanzmittel, da diese von der fehlerhaften und veralteten Annahme ausgehe, dass einwohnerstärkere Kommunen einen verhältnismäßig höheren Bedarf pro Einwohner hätten.

Eine Akkreditierung für Pressevertreter ist nicht erforderlich. Einen Sitzplatz können wir Ihnen aber nur reservieren, wenn Sie sich vorher anmelden (per E-Mail unter [geschaeftsstelle@stgh.hessen.de](mailto:geschaeftsstelle@stgh.hessen.de) oder telefonisch bei der Geschäftsleitung des Staatsgerichtshofs unter 0611 32 2654). Sofern Sie beabsichtigen, mit einem Filmteam anwesend zu sein, bitten wir um eine kurze Mitteilung bis spätestens 12. November 2018.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiter beim Staatsgerichtshof, Herrn Richter am Landgericht Steffen Steup (Tel. 0611 32 2102).